SATZUNG DER GEMEINDE HAMBERGE, KREIS STORMARN, ÜBER DEN BEBAU -UNGSPLAN NR. 2.4 A - 4. ÄNDERUNG

GEBIET: Südlich Kiefernweg, gerade Nr. 2 bis Nr. 14

TEXT:

1. Als Dachformen sind neben dem Flachdach auch Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer sowie gemischte Dachformen dieser vier Grundformen zulässig. Dies gilt für die Hauptgebäude, die Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung sowie für Garagen. (§ 92 Landesbauordnung in Verbindung mit § 9(4) BauGB)

2. Die Dachneigungen werden mit Neigungen von 0 Grad bis 38 Grad Neigung festgesetzt.

(§ 92 Landesbauordnung in Verbindung mit § 9(4) BauGB)
3. Nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch sind Ausnahmen von der festgesetzten Dachneigung bis 5 Grad über der oberen Grenze der Dachneigung zulässig.
4. Die Drempel (Kniestock) sind mit maximal 0,60 m Höhe zulässig. (§9(1)2 BauGB)

bis 5 Grad über der oberen Grenze der Dachneigung zulassig.

Die Drempel (Kniestock) sind mit maximal 0,60 m Höhe zulässig. (\$9(1)2 BauGB)

Hinweis: Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2.4A, einschließlich seiner drei Änderungen, gelten unverändert fort, sofern sie den unter den Textziffern 1 bis 4

getroffenen Festsetzungen nicht entgegenstehen.

VERPANKENSVERMERKE:
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29. November 1995. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" am 14. Dezember 1995 erfolgt. Hamberge, den 16.02.1996 BURGERMEISTER
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Bau B ist gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 29. November 1995 nicht durchgeführt worden. Hamberge, den 16.02.1996
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05. Dezer ber 1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Hamberge, den 16.02.1996
Die Gemeindevertretung hat am 29. November 1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Hamberge, den 16.02.1996
Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus dem Text sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29. Dezember 1995 bis zum 29. Januar 1996 während folgender Zeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.00; Dienstagnachmittag 14.00 - 16.00; Donnerstagnachmittag 15.00 - 18.00; nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 15 Dezember 1995 in den "Lübecker Nachrichten "ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05 Dezember 1995 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden. Hamberge, den 16.02.1996
Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellung- nahmen der Träger öffentlicher Belange am 15. Februar 1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Hamberge, den 16.02.1996
Der Bebauungsplan bestehend aus dem Text wurde am 15. Februar 1996 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15. Februar 1996 gebilligt. Hamberge, den 16.02.1996
Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 27.2.96 dem Landrat des Kreises Stormarn angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 29.4.96 Az.: 60/22-62.025/24144/erklärt, daß er keine 1-die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Der Landrat des Kreises Stormarn hat mit Verfügung vom 2. Az.: erklärt, daß die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.
Hamberge, den 16.5.96 BÜRGERMEISTER
Die Bebauungsplansatzung bestehend aus dem Text wird hiermit ausgefertigt. Hamberge, den 10.5.96 BÜRGERMEISTER

VERFAHRENSVERMERK:

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan,

wie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind am 11.6.36 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten "ortsüblich bekanntgemacht worden." In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Enlöschen von Entschädigungsansprüchen (5 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 12.6.96 in Kraft getreten. Hamberge, den 13.6.96